V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9464 — OMERS/Altice/Allianz/SFR FTTH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 292/03)

1. Am 23. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AGF Benelux S.à r.l. (Deutschland), kontrolliert von der Allianz SE („Allianz", Deutschland),

— OMERS Infrastructure European Holdings B.V. („OMERS Infrastructure", Niederlande), kontrolliert von der OMERS Administration Corporation („OMERS", Kanada),

— Altice France S.A. (Frankreich), kontrolliert von Altice Europe N.V. („Altice", Niederlande),

— SFR FTTH SAS („SFR FTTH", Frankreich), bislang kontrolliert von OMERS und Altice.

Allianz, OMERS und Altice übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SFR FTTH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Allianz ist ein weltweiter Finanzdienstleistungskonzern, der in den Bereichen Versicherungen und Vermögensverwaltung tätig ist.

— OMERS verwaltet den Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan (OMERS — Pensionsplan für die Gemeindebediensteten der kanadischen Provinz Ontario) und investiert dafür in Infrastrukturprojekte (über OMERS Infrastructure) und Private Equity.

— Altice übt Tätigkeiten in den Bereichen Telekommunikation, Medien, Unterhaltung und Werbung aus.

— SFR FTTH ist im Bereich Glasfasernetze in bestimmten Regionen Frankreichs außerhalb der von der französischen Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation (Autorité de regulation des communications éléctroniques et des postes) festgelegten Ballungsgebiete tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9464 — OMERS/Altice/Allianz/SFR FTTH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË